



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Universitätsbibliothek Paderborn**

## **Die Matrikel der Universität Paderborn**

1614 - 1844

Die immatrikulierten Studenten und immatrikulierten  
Universitäts-Professoren

**Freisen, Joseph**

**Würzburg, 1931**

II. Teil: Geschichte der Universität Paderborn

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53672)

8. **U. M. K.** = **Keussen**, Die Matrikel der Universität Köln. 2 Bände (1892 und 1919). Die Universität Köln ist errichtet 1318, aufgehoben 1801. Die jetzige, nach der Revolution in Köln errichtete Universität ist eine vollständige Neugründung.

9. **U. M. Kb.** = **Erler**, Die Matrikel der Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr. 3 Bände (1910—17). Die Albertus-Universität ist 1544 vom Markgrafen Albrecht I. als Collegium Albertinum gegründet. Erster Rektor war Solinus, der Schwiegersohn Melanchthons.

10. **U. M. L.** = **Georg Erler**, Die jüngere Matrikel der Universität Leipzig. 3 Bände (1900). Die Leipziger Universität ist als studium generale errichtet auf Grund der Bulle des Papstes Alexander V. vom 9. September 1409 durch die Landgrafen von Thüringen und Markgrafen von Meißen, Friedrich den Streitbaren und dessen Bruder Wilhelm.

Dazu ist zu vergleichen: **Friedberg**, Die Leipziger Juristenfakultät, ihre Doktoren und ihre Hörer 1409—1909. 1. Bd. (1909).

11. **U. M. M.** = **Fr. X. Freninger**, Die Matrikel der Universitäten Ingolstadt, Landshut, München. 1. Bd. (1872). Herzog Ludwig der Reiche errichtete 1472 zu Ingolstadt eine Universität, die 1800 nach Landshut, 1826 nach München verlegt wurde.

12. **U. M. S.** = **Knod**, Die alte Matrikel der Universität Straßburg. 3 Bände (1897—1902). Die Universität Straßburg ist im 16. Jahrhundert als Akademie mit einer philosophischen Fakultät aus den oberen Klassen des seit 1538 bestehenden Gymnasiums vom Magistrat errichtet und 1621 durch Kaiser Ferdinand II. zu einer Reichsstädtischen Universität mit 4 Fakultäten erweitert worden.

13. **U. M. T.** = **Hermelink**, Die Matrikel der Universität Tübingen. 1. Bd. (1906). Die Universität Tübingen ist errichtet 1477 vom Grafen Eberhard im Bart.

14. **U. M. W.** = **Merkle**, Die Matrikel der Universität Würzburg. 2 Bände (1922). Die Würzburger Universität ist 1402 durch Bischof Johann von Egloffstein gegründet, geriet aber nach dem Tode des Gründers in Verfall. Die Neuerrichtung erfolgte durch Fürstbischof Julius Echter von Mespelbrunn 1582. Die Besetzung der Stadt Würzburg durch die Schweden im Jahre 1631 führte zur Auflösung der Universität. Ihre Restauration fand statt nach 1648.

15. **U. M. W.** = **Feldmann**, Westfälische Studierende zu Marburg 1527—1636. W. Z. Schr. Bd. 55/II S. 92 ff.

**W. Z. Schr.** = Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde Westfalens. I. Abteilung für den Münsterschen Verein, II. Abteilung für den Paderborner Verein. Bis jetzt 84 Bände. Druckort Münster i. W.

## II. Teil: Geschichte der Universität Paderborn.

**Vorbemerkung.** Vgl. zu dieser Geschichte: „Das Vermögen der früheren Universität Paderborn“ (Westf. Volksblatt Nr. 336, 11. Dezember 1892, anonym); **Freisen**, Das Vermögen der früheren Universität zu Paderborn (Westf. Volksblatt Nr. 77, 19. März 1893); **Freisen**, Die Universität Paderborn (Wiss. Beil. zur Germania Nr. 2, 12. Januar 1899); **Freisen**, Das Bistum Paderborn und die Rechtsstellung des Bischofs zu den einzelnen Bestandteilen desselben (Wiss. Beil. zur Germania Nr. 33, 13. August 1903, Nr. 34, 20. August 1903).

Insbesondere vgl. **Freisen**, Die Universität Paderborn. I. Teil, Quellen und Abhandlungen von 1614—1808 (Paderb. 1898). Inhalt: Die Stiftungsurkunden der Universität, die Statuten der Universität, die Statuten der philosophischen Fakultät, die Statuten der theologischen Fakultät, das Promotionsrecht, die Calendaria Scholastica, Beschreibung der drei Matrikelbücher, Nachrichten über das Paderborner Studentenleben, über die Kriegsschäden durch den braunschweigischen Herzog Christian 1622, die Urkunden über Aufhebung des Jesuitenordens, Urkunden über die Jesuitenkirche, Urkunden über das Jesuitenvermögen, Huldigung der Paderborner vor dem König von Westfalen Jérôme etc.

Diesem ersten Teile sollte ein zweiter folgen. Das Material ist seit langem gesammelt. Es erübrigte bloß die Zusammenstellung, aber es fehlte an einem Verleger für die Arbeit!

Außerdem vgl. **Richter**, Geschichte der Paderborner Jesuiten (1892); **Richter**, Die Jesuitenkirche zu Paderborn (1892); **Richter**, Studien und Quellen zur Paderborner Geschichte I. Teil (1893); **Richter**, Geschichte der Stadt Paderborn I. Bd. (1899), II. Bd. (1903); **Schäfers**, Geschichte des Bischöfl. Priesterseminars (1902); **Reinhardt**, Aufgehobene Universitäten auf niedersächsischem Boden („Unsere Heimat“ im Münstersch. Anzeiger, März 1929); **Petzoldt**, Adreßbuch der Bibliotheken Deutschlands (1895); **Hense**, Einundsiebzigster Jahresbericht über das königl. Gymnasium Theodorianum zu Paderborn im Schuljahre 1894—95 (1895).

### I. Stiftung der Universität Paderborn.

Die Universität wurde durch drei Stiftungsurkunden ins Leben gerufen, eine fürstbischöfliche, päpstliche und kaiserliche, wie das sonst nur bei wenigen Universitäten der Fall gewesen ist.

1. In der fürstbischöflichen Urkunde, datiert Neuhaus den 10. September 1614, legte Fürstbischof Theodor von Fürstenberg die Gründe dar, welche ihn bei seiner Stiftung leiteten: Manchem talentvollen Jünglinge des Paderborner Landes fehlte es nach Absolvierung des Gymnasialstudiums an passender Gelegenheit zur weiteren wissenschaftlichen Ausbildung in der Philosophie und Theologie. Die katholischen Universitäten waren zu weit entfernt und ihr Besuch erforderte einen Kostenaufwand, den nur wenige bestreiten konnten. Manche Studenten gingen zu den benachbarten protestantischen Universitäten und litten vielfach Schiffbruch an ihrem Glauben. Und doch war in der damaligen Zeit ein wissenschaftlich theologisch gebildeter Klerus nötiger denn je, daher der Gedanke, im eigenen Lande eine Universität zu errichten. Am 10. September 1614 übergab der Fürstbischof dem damaligen Jesuitenprovinzial P. Scheren in der Jesuitenkirche die Urkunde, durch welche er zugleich dem damaligen Jesuitengeneral Claudius Aquaviva zum Unterhalt der Professoren 10 000 Rtlr. überwies.

2. In der päpstlichen Urkunde vom 2. April 1615 bestätigte Papst Paul V. die Stiftung des Fürstbischofs als Universitas studii generalis unter Leitung des Paderborner Jesuiten-Kollegiums und Oberleitung des Ordensgenerals. Die Universität wurde ausgestattet mit „omnibus quibuscumque privilegiis, indultis, libertatibus, immunitatibus, exemptionibus, favoribus, gratiis, praerogativis, honoribus et praerementiis,“ wie sie die bereits bestehenden Universitäten besaßen.

3. Ebenso bestätigte Kaiser Matthias die Stiftung durch Urkunde vom 14. Dezember 1615 zugleich mit: „omnibus et quibuscumque gratiis, honoribus, dignitatibus, praerementiis, praerogativis, privilegiis, concessionibus, favoribus et indultis et aliis quibuslibet, quibus Universitas Heidelbergensis, Tubingensis, Friburgensis, Ingolstadiensis ac alia studia privilegiata ac Doctores, Licentiat, Magistri, Baccalauri et Scholastici istic promoti aut aliqua dignitate seu gradu insigniti gaudent, utuntur, fruuntur et potiuntur, quomodolibet consuetudine vel de jure.“

4. Die öffentliche Publikation dieser Urkunden und damit die förmliche Eröffnung der neuen Universität erfolgte am 13. September 1616 unter großer Feierlichkeit vor den versammelten Landständen, den benachbarten Fürsten, Grafen und Herren. Fürstbischof Theodor soll vor Freude über die Stiftung die Worte des alttestamentlichen Simeon ausgerufen haben: „Herr nun lasse deinen Diener in Frieden dahinfahren.“

## II. Organisation der Universität.

Die Universität wurde nach dem damaligen Brauch als studium generale gegründet, d. h. die beiden Fakultäten der Philosophie und Theologie traten in organische Verbindung mit dem Gymnasium und zwar mit dem von den Jesuiten seit 1585 geleiteten Paderborner Gymnasium. Das letztere umfaßte damals sechs Klassen: die Infima (oder Vorbereitungsklasse), die Tertia (oder unterste Gymnasialklasse), die Secunda (oder mittlere Gymnasialklasse), die Syntaxis (oder die Prima, oberste Gymnasialklasse), die Poetica (Klasse der Humanisten) und die Rhetorica. Daran schloß sich das philosophische Triennium, nämlich Logik, Physik, Metaphysik. Waren die Examina auf dem Gymnasium und in der Philosophie bestanden, dann folgte der dreijährige Kursus in der Theologie. Später in nachjesuitischer Zeit (nach 1713) wurden auch juristische Vorlesungen gehalten, ohne daß es zur Errichtung einer juristischen Fakultät kam, ebenso wurde ein Lehrstuhl für französische Sprache errichtet. Sitz der Universität war das seit 1604 in Paderborn bestehende Jesuitenkollegium.

Die Universität unterstand nach der päpstlichen Stiftungsurkunde dem General der Jesuiten. Seine Vertreter waren der aus dem Paderborner Jesuitenkolleg gewählte Rector Magnificus und der Universitätskanzler. Die Hauptverwaltung hatte der Rektor, dem Kanzler verblieb die Ausübung einzelner Ehrenrechte, so namentlich das Promotionsrecht und nach dem damaligen Brauch das Siegelrecht (Jus sigilli).

## III. Das Siegelamt (Jus sigilli).

Die alte Universität hatte drei Siegel, ein Universitätssiegel, eines für die theologische Fakultät, eines für die facultas Artium.

Das Siegel der Universität ist noch vorhanden. Ich habe es sorgfältig gehütet, es war bald in dieser, bald in jener Hand. Es stellt den Apostel Johannes dar in der Verbannung auf der Insel Patmos, sitzend auf einem Felsenhang am Meere, die Apokalypse auf den Knien. Eine schöne Hinweisung für den akademischen Bürger, daß echte Wissenschaft nur in der Abgeschlossenheit gedeiht, denn nur in der Verbannung auf Patmos erhält Johannes die großen Gedanken der Apokalypse.

Die beiden andern Siegel, das der theologischen und das der Facultas Artium sind verloren gegangen. Sie sind aber im Abdruck erhalten in einer Sammlung bei Hagelgans, Orbis Literatus Academicus Germanico-Europäus 1737 p. 16 und daran anschließend im Sibmacher'schen Wappenbuch. 5. Suppl. Band 1777—1806 Tafel 10.

Das Siegel der theologischen Fakultät stellt den hl. Augustinus dar im Bischofsgewand mit dem Hirtenstab in der Linken, während die Rechte ein von einem Pfeil durchbohrtes Herz birgt. Die Legende lautet: Sigill. Facultat. Theolog. Paderborn.

Das Siegel der Facultas Artium zeigt die hl. Catharina, mit der Linken stützt sie sich auf ein Schwert, während die erhobene Rechte ein geöffnetes Evangelienbuch präsentiert; an ihrem rechten Knie lehnt ihr Marterrad. Die Legende lautet: Sigill. Facultatis Artium Paderbornen.

Das Universitäts-Siegel bei Hagelgans gleicht im allgemeinen dem noch vorhandenen Siegel, nur daß die Sonne kein Gesicht, sondern das bekannte IHS zeigt. Ob die beiden andern Fakultätssiegeln den Originalien entsprechen, kann nicht festgestellt werden. Unverstand des 1886 an der philos. theol. Fakultät angestellten Professor Dr. Kottloff ließ ein neues Universitäts-Siegel mit dem Bilde des hl. Augustinus Patron des theologischen Vereins Aurelia in Bonn sei, dem er mit mehreren andern Paderborner Kollegen angehörte!



Das genaue alte Universitätssiegel.

#### IV. Die Statuten der Universität und Anfang der Vorlesungen.

1. Bald nach der Stiftung wurden nach dem Vorbild anderer Universitäten die Statuten der Paderborner Universität entworfen. Die Patres richteten dieserhalb mehrere Anfragen an die Universitäten in Trier, Dillingen, Löwen und andere. Die Statuten sind zum Teil allgemeiner Art (statuta generalia) und regeln die Pflichten für die Studenten; ihr Inhalt entspricht mehrfach den consuetudines provinciae (Jesuiten-Ordensprovinz). Zum Teil regeln die Statuten die sonstigen Verhältnisse

(de magistratibus universitatis, de judiciis, de juramento officii et stipendiis Bidelli, de promotione, de disputatione, über Universitätsfeste etc.). Diese zweite Art von Statuten befassen sich mit der Form der Universität, sind ihre Verfassungsurkunde.

2. Die Vorlesungen in der Philosophie wurden bereits 1617, direkt nach der Gründung, eröffnet vor 46 Zuhörern, von denen 7 dem Paderborner Benediktinerkloster Aldinghoff, 5 dem Paderborner Jesuiten-Noviziat angehörten. Die Statuten der philosophischen Fakultät sind erst später erlassen zwischen 1614—1630.

3. Die Vorlesungen in der theologischen Fakultät begannen am Anfang des Monats November 1621 vor 9 Zuhörern aus dem Jesuitenorden und einigen Auswärtigen, nachdem bereits 1617 zwei Jesuiten die Dr.-Würde erhalten hatten. Die Vorlesungen wurden durch die feindlichen Einfälle, unter denen namentlich das Jesuitenkolleg schwer zu leiden hatte, mehrfach unterbrochen (Herzog Christian von Braunschweig). Die Zahl der Theologen war die ersten Jahre meist gering und scheint die Ausbaurung der theologischen Fakultät viele Jahre in Anspruch genommen zu haben. Ein Dekan der Fakultät wurde erst am 29. August 1652 gewählt.

4. An der Spitze des Gymnasiums stand der Studienpräfekt; er entspricht dem heutigen Gymnasial-Direktor. An der Spitze jeder Fakultät fungierte ein von den Obern zu ernennender Dekan. Außerdem hatte die Universität noch einen Bidellus und Notarius, welche beide Aemter meist in einer Person vereinigt waren. In wichtigeren Fällen trat der Rector Magnificus in gemeinsame Beratung mit den consultores des Jesuitenkollegs.

5. In Verbindung mit der Universität standen die Paedagogia. Manche Schüler kamen mit geringen Kenntnissen in den Elementen der Grammatik auf die Universität. Die Bursen halfen dem Bedürfnis solcher Schüler zur Weiterbildung nur recht unvollkommen ab. Es wurden deshalb sogenannte Paedagogia oder Lateinschulen eingerichtet, an deren Spitze der Paedagogus stand. Die Paedagogia standen unter der Aufsicht des praefectus generalis studiorum. Dem Paedagogus waren untergeordnet die Praeceptores; alle diese Beamten standen unter der Jurisdiktion des Rector Magnificus.

#### V. Das Promotionsrecht.

1. Jede der beiden Fakultäten hatte das Promotionsrecht und hat dasselbe auch reichlich ausgeübt. Die Ausübung dieses Rechtes war eine nicht zu unterschätzende Einnahme-Quelle. Zu den nicht unbedeutenden Promotionsgebühren traten noch allerlei Ehrengaben: Einmal bestand die Verpflichtung, an die bei der Promotion anwesenden Magistri und Doctores Geschenke zu verteilen. Meistens waren es ein Paar Handschuhe, wobei auch unterschieden wurde, wer hirschlederne erhielt und wer von geringerer Qualität, oder es war ein Barett, ein Geldstück, einige Ellen Tuch etc. Zu den Ehrengaben gehörte ferner die Lieferung von Wein und Confect für die bei den Prüfungen beteiligten Examinatoren und den Kanzler und die Veransaltung eines Dr.-Schmauses. Nur die Promoti aus dem Jesuitenorden waren frei von den Ehrengeschenken, den Dr.-Schmaus hatten sie wie jeder andere zu geben.

Das Zeremoniell bei der Promotion war bis ins kleinste Detail geregelt. Tags vor der Promotion lud der Promovend mit mehreren Professoren und dem Bidellus die Honoratioren der Stadt ein, alle angetan mit der Amtstracht, der Bidellus mit dem Scepter vorangehend. Die Feierlichkeit begann mit einem feierlichen Hochamt und es folgte dann unter dem Klange der Trompeten, unter den verschiedensten Reden, Ablegung des Glaubensbekenntnisses, Anlegung der akademischen Gewänder: nämlich des Epomis (Schulterumhang), des Biretts, Übergabe eines geschlossenen Buches, des Ringes unter Handschlag die feierliche Promotion. Die Farbe der akademischen Gewänder waren andere in der philosophischen, andere in der theologischen Fakultät, und es wurde bei Gründung der Universität mancher Brief zur genauen Regelung dieses Zeremoniells mit anderen Universitäten gewechselt.

Oft wurden auch mehrere Kandidaten an demselben Tage promoviert. So erhielten am 14. November 1702 fünf Jesuiten und zwei Weltpriester den Dr. theol. Eingeladen waren zu der Feier: der Fürstbischof samt den Hofbeamten, der Abt vom Abdinghoff, das gesamte Domkapitel, der Propst von der Gaukirche, einige Kannoniker vom Bußtorf und viele auswärtigen Herren. Die Festteilnehmer speisten bei dem Dr.-Schmause an fünf Tischen im Refektorium des Kollegiums und der Zusatz des Chronisten zeichnet die Stimmung in den Worten: „Fröhlich im Herrn, in größter Freude und Eintracht saß man zusammen bis spät in die Nacht.“ Dieser Dr.-Schmaus kostete die für die damalige Zeit nicht unbedeutende Summe von 334 Rth. 15 Gr.

Eine ähnliche feierliche Promotion fand statt bei der Wiederkehr des hundertsten Stiftungstages der Universität am 4. Juni 1715. Es speisten an diesem Tage im Kol-

legium über 300 Personen und die Festteilnehmer versicherten, solche Pracht noch niemals gesehen zu haben. Zum Glück für die stets an Geldmangel leidenden Patres übernahm der Fürstbischof die sämtlichen Kosten, welche auf mindestens 2000 Rtlr. geschätzt wurden, auf seine Rechnung.

2. Die Grade in der Theologie waren: Baccalaureus biblicus, Baccalaureus biblicus formatus, Licentiatus theologiae und Dr. theol. Die Grade in der Philosophie waren: Baccalaureus, Magister liberalium artium und Dr. liberal. artium. Zwischen den einzelnen Graden lag ein Zwischenraum von mehreren Jahren.

3. Nicht umgehen möchte ich die Frage, ob der Paderborner Anstalt noch heute das Promotionsrecht zustehe, wofür ich bereits anderswo den unumstößlichen Beweis erbracht habe.

Die Aufhebung des Jesuitenordens 1773 durch Papst Clemens XIV. hat an dem Bestande des Promotionsrechtes nichts geändert, da die Rechte des Ordens in jeder Beziehung den betreffenden Bischöfen nach päpstlicher Verfügung anheimfielen. Dasselbe gilt von der späteren Zeit. Zugleich mit der seitens des preußischen Königs erlassenen Stiftungsurkunde für die Universität Bonn von 1818 erging eine Kabinetts-Ordre folgenden Inhalts: „Die Universität Duisburg und Paderborn wird aufgehoben, in Münster bleibt noch ein theologisch und allgemein wissenschaftlicher Kursus für die künftigen Geistlichen der Münsterschen Diözese.“ Diese Kabinetts-Ordre ist, was Paderborn betrifft, niemals ausgeführt worden. Es entstanden langjährige Verhandlungen mit der preußischen Regierung um den Fortbestand der Universität, während welcher die Universität in fortwährender Tätigkeit blieb. Der König erklärte am 16. April 1836, „daß die Kabinetts-Ordre von 1818 vor der Hand nicht ausgeführt werde“. Die Verhandlungen zogen sich hin bis 1844. Das Resultat waren die Statuten, welche vom Bischof am 28. März 1844, vom König am 8. Mai 1844 unterzeichnet wurden und durch welche an Stelle der alten Universität eine philosophisch-theologische Lehranstalt und ein Klerikalseminar entstand. Seit der Gründung der Universität Bonn 1818 scheint in Paderborn keine Promotion mehr stattgefunden zu haben.

Auch durch diese Umgestaltung der Universität ist das Promotionsrecht nicht untergegangen. Das Promotionsrecht ist nämlich kein Essentiale der alten Universitäten. Im Mittelalter hatten die Universitäten überhaupt nicht das Promotionsrecht. Dieses Recht stand vielmehr andern Personen, namentlich den kirchlichen Würdenträgern, Bischöfen und Mitgliedern der Kapitel zu. Und da Paderborn zwar als Universität, aber nicht die beiden Fakultäten, aufgehoben wurde, ist ihr auch das Promotionsrecht geblieben. Endlich ist dieses Recht auch nicht erloschen durch Nichtgebrauch seit 1818. Denn das Recht der Promotion ist ein Privileg und Privilegien erlöschen nicht durch Nichtgebrauch. Ein Verzicht auf dieses Privileg ist nicht möglich, da dasselbe nicht im Sonderinteresse, sondern nur im allgemeinen kirchlichen Interesse gegeben war. Die Beseitigung konnte nur durch den Gesetzgeber, nach damaliger und heutiger Ansicht durch den Staat und die Kirche erfolgen. Aber weder der Staat noch die Kirche haben eine solche Verfügung erlassen.

Es sind dieselben Rechtsverhältnisse wie an der früheren Akademie in Münster. Die dortige Universität wurde als Jesuiten-Universität 1631 gegründet, faktisch ins Leben trat sie erst 1780 nach Aufhebung des Jesuitenordens. Durch Kabinetts-Ordre vom 18. Oktober 1818 wurde sie als Universität aufgehoben und es blieb nur „ein theologisch und allgemeiner wissenschaftlicher Kursus“. Man hat von da ab anfangs das Promotionsrecht nicht mehr ausgeübt. Seit dem 12. November 1832, wo die Anstalt durch die Regierung neue Statuten erhielt, fing man wieder mit der Promotion an, obwohl in den Statuten keine Rede davon war.

Einer der ersten Dr. theol. in Münster wurde der spätere Bischof Conrad Martin in Paderborn am 3. Mai 1834. Weder die Kirche noch der Staat haben diese Promotion angefochten. Die Paderborner Bischöfe haben sich hier ein Versäumnis zuschulden kommen lassen, das jederzeit verbessert werden kann, zumal die Paderborner Anstalt unter Zustimmung des preußischen Kultusministers aus Anlaß des dreihundertjährigen Bestehens durch bischöfliches Dekret vom 16. März 1917 die Bezeichnung „Bischöfliche philosophisch-theologische Akademie“ führt (Paderb. Amtl. Kirchenbl. 1917 S. 55).

## VI. Die Gerichtsbarkeit der Universität.

Die alten Universitäten besaßen vielfach das Privileg der Exemption ihrer Mitglieder von der bürgerlichen und geistlichen Strafgewalt. Das war z. B. in Prag durch kaiserliches (1392) und durch päpstliches Schreiben (1397) ausdrücklich verfügt. Nicht so allgemein war diese Exemption an andern Universitäten durchgeführt, indem dieselbe bald weiter, bald weniger weit ging.

Die Paderborner Universität hatte nicht diese Exemption. Es wurden vielmehr unterschieden: *Causae criminales ad iudicium academicum pertinentes* und demgegenüber: *causae criminales ad academiam non pertinentes* (Mnskr. der Bibliothek Theodoriana Pa. 75). Es kam dieserhalb mehrfach zu Kompetenzkonflikten zwischen dem akademischen und dem Zivilgerichte. Der akademische Richter war stets ein geprüfter Jurist. Die Strafen, die er verhängte, waren: Verwarnung, Geldstrafe, Prügelstrafe, Karzer und Relegation.

Übrigens waren die Paderborner akademischen Bürger nicht frei von dem auch anderswo herrschenden Übermut aller Art: Fenstereinwerfen, Stehlen von Obst und Pflanzen aus den Bürgergärten, Kartenspielen, nächtliches Umherschwärmen und Ruhestörung, Konflikte mit den Nachtwächtern, Übernachten außerhalb der eigenen Wohnung, Bettelerei, vielfache Streitigkeiten mit den Juden, grobe Liederlichkeit mit Weibern. Am 18. November 1666 war in der Heide ein großer Kampf zwischen den Rhetoren und den Syntaxisten. Die andern Studenten schlossen sich der einen oder der andern Partei an. Der Kampf wurde ausgefochten mit Waffen und Knütteln, bei dem nicht unbedeutende Verwundungen statt hatten.

Ein vollständiges Bild des Paderborner Studentenlebens ist nur möglich durch Herausgabe der Tagebücher, welche auf der Bibliothek Theodoriana aufbewahrt sind, nämlich der Tagebücher des Studienpraefekten, des jeweiligen Rektors *magnificus* (*diaria rectorum*) und der Annalen des Kollegiums (*historia annua*). Alle diese Aufzeichnungen harren noch der Ausbeute!

#### VII. Das Calendarium (Scholasticum).

Das Calendarium gibt ein vollständiges Bild von dem inneren Leben der Paderborner Universität. In demselben sind die außergewöhnlichen Tätigkeiten der Studenten und Professoren bei den Monatsdaten angegeben: *Sacra*, Festlichkeiten, Immatrikulation, Sakramentsempfang, Catechismus, Deklamationen, Disputationen, Promotionen, Vakanzzeiten etc. Die Daten, bei denen nichts verzeichnet ist, waren gewöhnliche Schultage.

Zu den Calendarien wurden *notae ad Calendarium* abgefaßt. Sie sind nichts anderes als ein im Zusammenhang über einzelne Kapitel dargestelltes Calendarium und kann das letztere leicht aus den *Notae* zusammengestellt werden.

Die minutiöse Genauigkeit, mit der sowohl dies Calendarium wie auch die *Notae* das kleinste Vorkommnis regeln, verhinderte Willkürregiment und könnte mancher heutigen Bildungsanstalt zum nachahmenden Muster dienen. Ich habe vier derartige *Calendaria*, in verschiedener Zeit entstanden, und auch die *Notae ad Calendarium* bereits veröffentlicht.

#### VIII. Die Immatrikulation (Matrikelbücher).

Jeder, der an der Universität Vorlesungen hielt oder hörte, war in die Matrikel einzutragen. Jedoch waren nur die *studiosi superiorum scholarum* (= *philosophiae*) und Theologen zur Immatrikulation verpflichtet und durften vorher keine Vorlesungen hören. Den übrigen Studenten stand es frei, sich einzutragen oder nicht. Auch diejenigen, welche an der Universität Thesen verteidigen, promovieren oder Vorlesungen halten wollten, konnten das nicht anders als durch Eintragung in die Matrikel. Die Eintragung der Studenten mußte *eigenhändig* geschehen. Die Namen der Professoren sind von anderer Hand eingetragen. Jedoch sind die Eintragungen nicht vollständig, sowohl die der Studenten wie der Professoren; manche wurden ausgelassen oder absichtlich vergessen. So ist z. B. der berühmte Pater Graf von Spee (*Hexenpater*) nicht eingetragen. Das Archiv der jetzigen Akademie hat drei Matrikelbücher.

##### 1. Das älteste Matrikelbuch (1637 bezw. 1643).

Die Professoren der Universität sind gesondert von den Studenten eingetragen, jedoch an verschiedenen Stellen der Matrikel und es beginnt die Eintragung der Jesuitenprofessoren mit dem Jahr 1643, die Eintragung der akademischen Bürger mit dem Jahre 1637. Verloren gegangen ist an den Eintragungen nichts, auch andere Universitäten begannen ihre Matrikel erst Jahre nach ihrer Gründung. Jeder Student hatte sich *eigenhändig* einzutragen und geben die Eintragungen ein Charakterbild von dem Studenten. Manche Eintragungen sind schwer zu entziffern, manche Studenten änderten willkürlich die Schreibweise ihres Namens, manche sind durch die Gallustinte vollständig ausgelöscht.

Je nach den Vermögensverhältnissen war dem Namen und Geburtsort des Studenten ein A, B, C oder O beizufügen. A bezeichnete die *Nobiles*, B die *Divites*, C die *Mediocrates*, O die *Pauperes*. Die Schätzung war nicht Selbstschätzung, sondern

wurde durch den Rektor oder Cancellarius festgesetzt und es richtete sich darnach die Immatrikulationsgebühr.

Zu Anfang ist die alte Matrikel genau geführt, nur steht alles durcheinander, zuerst eine Anzahl von Jesuitenprofessoren, dann Studenten, dann Adelige, dann sind Blätter unbeschrieben, dann folgen wieder Jesuitenprofessoren, dann Studenten in buntem Durcheinander. Ich habe versucht, eine Ordnung in das Ganze zu bringen. In späterer Zeit wurde die Eintragung äußerst liederlich, namentlich gilt das für die nachjesuitische Zeit. Die Eintragungen gehen bis 1840, jedoch trug man vom Jahre 1808 an nur noch die Philosophen in die alte Matrikel, während die Theologen in die 1807 begonnene 2te Matrikel eingetragen wurden, aber es herrschte auch hier keine konstante Praxis. Auch waren die Eintragungen in der alten Matrikel die letzten Jahre nicht mehr eigenhändig, sondern von fremder Hand besorgt.

Die alte Matrikel ist in Folio, in gepreßtem Lederumschlag gebunden, mit Goldschnitt und dickem Büttenpapier, ohne jede Einteilung. Das Papier trägt als Wasserzeichen fol. 2 das Sachsenroß (springendes Pferd auf den Hinterbeinen stehend), fol. 4 hat die sogenannte „bourbonische Lilie“ (eigentlich eine zweischneidige Lanze (bipennis von bis penna) mit Krone auf dem Wappen und darunter den Namenszug des Papier-Fabrikanten; es findet sich auch als Wasserzeichen in späteren Bogen noch ein gewöhnliches Wappen. Auf späteren Bogen fehlt das Wasserzeichen.

Der Titel der alten Matrikel auf dem ersten Blatt fol. r. lautet: *Matricula Universitatis Theodoriana Padibornae*.

Folio 1 folgt dann: *ordo immatriculationis*:

„*Ordo immatriculationis*.“

- 1<sup>o</sup>. *Immatriculandi legunt, vel saltem legi audiunt Formulam promissionis quatuor constantem articulis, quam vide infra.*
- 2<sup>o</sup>. *Stipulata manu promittunt Cancellario Universitatis se servaturos ea, quae in formula promissionis continentur.*
- 3<sup>o</sup>. *Solvunt jura Universitati, quorum tertiam partem accipit Bidellus, reliquum Rector Magnificus. Taxa autem jurum haec est:*

Nobiles . . . . .	1 Imp.
Divites . . . . .	3 Capitella.
Mediocres . . . . .	1½ Capitella.
Pauperes . . . . .	nihil.

*Inter Nobiles etiam censentur Patricij, et Cancellariorum, Consiliariorum, doctorum aliorumque, qui nobilia gerunt officia, filij.*

*Divites censentur, quorum parentes ex suis redditibus absque opificio ullo vivunt.*

*Mediocres, dilij opificum, et similium, qui labore sibi victum parant.*

- 4<sup>o</sup>. *Singuli matriculae inscribunt suum nomen, cognomen, et patriam, adjecto ad finem maiusculo A pro classe prima jurium; B pro classe secunda; C pro classe tertia; O pro juribus non solutis prae paupertate.*
- 5<sup>o</sup>. *Tempus immatriculationis publicae logicorum est prima Dominica opportuna post renovationem studiorum a prandio, quando lectio catechetica haberi solet. Praemittitur lectio statutorum Universitatis facienda a Bidello, cui praeter philosophos etiam Rhetores et poetae intersunt. Lectis statutis omnes concedunt domum praeter immatriculandos. Locus publicae immatriculationis est aula theologica, assidentibus ad mensam tapete stratam, Cancellario Universitatis, dorso obverso ad meridiem, ut dextram possit porrigere stipulaturis; proxime illum ad sinistram P. Praefecto et professoribus philosophiae, dorso verso ad Occidentem.*

*Immatriculatio privata fit in aula domestica, intra 14 circiter dies ab ingressu primo in gymnasium, a qua nulli excusantur, etiamsi alibi immatriculati fuerint. Singulae enim Universitates suas habent matriculas, ideoque immatriculatus in una, non est immatriculatus in altera.*

*Formula promissionis eorum, qui immatriculantur (Fol. 2r).*

- 1<sup>o</sup>. *Ego N. N. promitto me jura et privilegia Universitatis Padibornensis pro viribus defensurum, atque eius honorem, ad quemcumque statum pervenero, promoturum.*
- 2<sup>o</sup>. *Me non effecturum, nec consensurum, ut pax inter membra Universitatis turbetur.*

3<sup>o</sup>. Me Rectori magnifico et Universitati in licitis ac honestis, iisque, quae ad ipsius officium pertinent, obedientiam praestitutum honoremque ac reverentiam exhibiturum.

4<sup>o</sup>. Me coram Magistratu Universitatis, cum a Bidello citatus fuero, comparitutum eiusque iudicio staturum.

Fol. 3 r folgen dann die Eintragungen der Jesuitenprofessoren anno 1643 (8 Seiten), darauf die Studenten anno 1637 in buntem Gemisch von Jesuiten, Adeligen und unbeschriebenen Blättern.

## 2. Die Matrikel (1807—1840).

Die zweite Matrikel, in groß Folio und festem Ledereinband von brauner Farbe gebunden, trägt auf dem ersten Blatt fol. r den Titel: Album facultatis theologiae Paderbornae ab anno 1808 mense Octobri und reicht bis 1840. In dieselbe wurden, wie bemerkt, nur die Theologiestudierenden eingetragen, während die Philosophen nach wie vor in die alten Matrikel eingetragen wurden.

Die Eintragungen sind nicht mehr von den Studenten gemacht, sondern von anderer Hand. Zuerst werden die damaligen Professoren und die Nomina Praesidium Seminarii Episcopalis aufgezählt, dann folgen die Theologen unter einem Schema von vielen Rubriken, nämlich: Durchlaufende Nummer, Geburtsort und Geburtszeit, Stand und Wohnort der Eltern, Zeugnisse der Vorbereitungsgymnasien und höheren Lehranstalten, Zeit der Aufnahme in die Theologie, Zeit der Aufnahme in das Priesterseminar, Zeit der Priesterweihe, Abgang, Bemerkungen (= spätere Anstellungen).

Die Aufzeichnungen sind anfänglich ziemlich genau nach den vielen Rubriken gemacht, wurden aber bald in der späteren Zeit immer nachlässiger. Trotz der Kopfzeichnungen gibt die Matrikel kein klares Bild von der Immatrikulation. Da nämlich die Philosophen noch bis 1844 in die alte Matrikel eingetragen wurden, da ferner nur angegeben ist, wann der Student in die Theologie aufgenommen wurde, nicht aber, wann er an die Universität kam, es sei denn, daß er als Philosoph an der Universität studierte, so kann die Zeit seiner Immatrikulation kaum festgestellt werden und ist deshalb dieses Album keine eigentliche Matrikel. Aber die trostlosen Zustände jener Zeit, nämlich die von 1809—1844 drohende vollständige Aufhebung der Universität seitens der preußischen Regierung mögen als Erklärungsgrund dienen. Es sind im Ganzen 721 Namen von Theologen eingetragen. Ich gebe außer dem Namen, Geburtsort und Geburtstag nur den Eintritt ins Priesterseminar und den Abgang des Theologen aus demselben wieder. Verdienstlich sind die in den Bemerkungen meistens von späterer Hand nachgetragenen biographischen Notizen der späteren Geistlichen.

## 3. Die Matrikel von 1844 an bis jetzt.

Die dritte Matrikel in Großfolio und gepreßtem schwarzen Lederband gebunden, trägt den Titel: „Matrikel der philosophisch-theologischen Lehranstalt zu Paderborn.“ Sie beginnt mit dem 17. Oktober 1844, also mit dem Jahre, in welchem die von 1819 (Gründung der Universität Bonn) an zwischen der preußischen Regierung und den Paderborner geistlichen Herrn geführten Verhandlungen das Resultat hatten, daß die alte Universität zerstört wurde und an ihrer Stelle nur eine philosophisch-theologische Lehranstalt mit den beiden Fakultäten der Philosophie und Theologie bestehen blieb.

Die Eintragungen geschehen auch hier nicht mehr eigenhändig, sondern werden vom Dekan oder dessen Substituten besorgt. Zur Zeit des sogenannten Kulturkampfes Ostern 1873 sind nur drei Immatrikulierte eingetragen. Die Anstalt setzte trotz der Schließung der Hörsäle durch die preußischen Maigesetze ihre Tätigkeit fort, die Studenten wurden aber nicht mehr in die Matrikel eingetragen. Anfang des Wintersemesters 1875—76 fanden sich keine Zuhörer mehr und so ruhte die Tätigkeit der Anstalt.

Sie wurde wieder eröffnet durch Verfügung des Kultusministers vom 23. Oktober 1886 und vom 4. Februar 1887, welche letztere bestimmte, „daß die philosophisch-theologische Lehranstalt zu Paderborn zur wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen geeignet sei“. Die Räumlichkeiten des früheren Jesuitenkollegiums wurden der Anstalt weiter zur Verfügung gestellt. Die Tätigkeit der Anstalt begann von neuem am 5. Mai 1887. Die Immatrikulation zählte 51 Studenten.

## IX. Aufhebung des Jesuitenordens.

Die Universität blieb in steter, nur dann und wann durch Kriege zerstört, Tätigkeit bestehen bis zur Aufhebung des Jesuitenordens 1773. Die Zahl der Schüler wechselte in den verschiedenen Jahren, war aber oft recht bedeutend. Die Zahl der Gymnasiasten (in engerem Sinn) belief sich 1650 auf 296, 1656 auf 630, 1663 auf 685; im Jahre 1667 belief sich die Zahl der Syntaxisten auf 143, der Humanisten (cl. poetica)

auf 92, der Rhetoren auf 68, der Metaphysici auf 61, die Zahl der Theologen betrug im Jahre 1666 die Zahl 105, also ein ziemlicher Besuch. Oft ist die Zahl der Studenten auch in der ersten Matrikel von anderer Hand zusammengestellt.

Der Jesuitenorden, dessen Leitung und Sorge die Universität unterstand, wurde aufgehoben durch Breve des Papstes Clemens XIV. am 21. Juli 1773 und zwar mit der Bestimmung, daß alle Rechte der Ordensobern tam in spiritualibus quam in temporalibus vollständig auf die locorum ordinarii (Diözesanbischöfe) übergehen sollten. Durch ein Ergänzungsbreve vom 13. August 1773 setzte der Papst Clemens XIV. eine besondere Kardinalskongregation ein, welche über Vollziehung des zuerst genannten Breves seitens der Diözesanbischöfe zu wachen und die dahin einschlägigen Geschäfte zu erledigen hatte.

Bevor der damalige Fürstbischof von Paderborn, Wilhelm Anton, die beiden päpstlichen Erlasse in seiner Diözese zur Ausführung brachte, ließ er am 11. Oktober 1773 durch eine aus dem Generalvikar Dierna, Hofrichter Mayer und Aktuar Göllner bestehende Kommission bei den Patres im Kollegium anfragen, ob sie nach Aufhebung des Jesuitenordens bereit seien, ihr gemeinschaftliches Leben und ihre Tätigkeit als Weltpriester in römischer Kleidung fortzusetzen. Alle mit Ausnahme von zweien waren für die Fortsetzung. Es waren damals 22 Patres im Kollegium. Ihre Kleidung wurde ihnen vom Diözesanbischof genau vorgeschrieben.

Der Fürstbischof beauftragte dann am 7. November 1773 den Generalvikar Dierna und Hofrichter Meyer, die beiden päpstlichen Erlasse in den beiden Jesuitenkollegien Paderborn und Büren zur Ausführung zu bringen, in Paderborn am 2. November, in Büren am 3. November 1773 und die Kommission nahm von beiden Kollegien und Gütern Besitz. Das Paderborner Kollegium wurde der Universität gewidmet und zum Universitätshause und dem 1777 gegründeten Priesterseminar bestimmt. Das Kollegium in Büren wurde dem bisherigen Gebrauche bis auf anderweitige, dem Fürstbischof und seinen Nachfolgern überlassene Verwendung, belassen. Beide Häuser sollten als weltpriesterliche Institute angesehen werden.

Die erwähnte Kommission, von da ab Exjesuiten- oder Exjesuiten-Kommission genannt, war nicht bloß ad hoc ernannt, sondern blieb bestehen und hatte die Verwaltung beider Häuser. Ursprünglich zählte sie drei, später fünf Mitglieder. Nach einem fürstbischöflichen Dekret hatte sie sich wenigstens alle Monate einmal im Universitätshause zur Beratung zu versammeln und ein Protokoll dem Fürstbischof mit den erforderlichen Anträgen einzureichen.

Die erste Anordnung des Fürstbischofs bestand darin, daß er durch Verordnung vom 11. September 1774 das Haus Büren zu einer Korrekptionsanstalt für zuchtlose Geistliche bestimmte, eine andere Verordnung darin, daß er das Bürensche Vermögen zum Teil zu Universitätszwecken verwendete. Dieser Zuschuß betrug 1804 im ganzen 3587 Rtr. Außerdem wurde die 1785 in Paderborn errichtete Normal- schule aus dem Vermögen unterhalten, auch die französischen Nonnen erhielten einen Zuschuß wie auch dem Pfarrer von Weiberg und Steinhausen Zuschuß an Viktualien gewährt wurde. Nicht nur einheimische Geistliche, sondern auch zufolge der französischen Revolution ausgewanderte Geistliche wurden unentgeltlich oder gegen eine niedrige Entschädigung unterhalten. Im November 1794 wurden vier Karthäuser und drei Karthäuserinnen, im November 1801 mehrere Trappisten in das Haus aufgenommen und dortselbst jahrelang gepflegt. Nur die Karthäuser und die Karthäuserinnen zahlten eine unbedeutende Entschädigung. Übrigens haftete auf dem Hause Büren nach Ausweis einer fürstbischöflichen Resolution vom 27. April 1799 eine Schuldenlast von etwa 150 000 Rtlr., eine für jene Zeit bedeutende Summe.

Die mit Aufhebung des Jesuitenordens eingetretenen Veränderungen hatten übrigens auf den Bestand der Universität keinen Einfluß. Es blieben an dem Gymnasium und an der Universität die bisherigen Professoren in Tätigkeit. Nach ihrem Aussterben wurden sie ersetzt durch Weltgeistliche, welche aus dem am 29. Oktober 1777 in Paderborn gegründeten Priesterseminar hervorgingen. Der Licentiat Christian Ammann eröffnete am 8. Februar 1774 mit Bewilligung des Fürstbischofs seine juristischen Vorlesungen, der Franzose Joseph Mathieu wurde 1782 französischer „Sprachmeister“ an der Universität.

#### X. Das spätere Schicksal des Jesuitenvermögens.

Das Jesuitenvermögen in Paderborn und Büren haben ein verschiedenes Schicksal gehabt. Beide wurden anfänglich von der Exjesuiten-Kommission verwaltet. Anders wurde es, als das Fürstbistum unter andere Landesherrschaft kam.

1. Das Vermögen des früheren Jesuitenkollegs in Paderborn bestand zum größten Teile aus der Schenkung des Fürstbischofs Theodor von Fürstenberg. Einmal das

1604 von ihm gegründete Jesuiten-Kollegiumsgebäude mit dem später angebauten und 1614 vollendeten Gymnasialgebäude, dann die 1692 durch Fürstbischof Ferdinand vollendete prächtige Jesuitenkirche und die im 18. Jahrhundert angefügten Gebäude des Kollegiums.

Dazu kamen dann mehrere Schenkungen: Die im Jahre 1604 vom Fürstbischof Theodor geschenkte und durch Schenkungen anderer Bischöfe, so des Fürstbischofs Ferdinand und Dammers vermehrte Universitätsbibliothek, ferner viele Kapitalien, so von 10 000 Rtlr., überwiesen 1604 bei Gründung des Jesuitenkollegiums, 20 000 Rtlr. bei Gründung des Jesuiten-Noviziats 1612, 15 000 Rtlr. bei Gründung der Universität 1614 zum Unterhalt der Professoren.

Zu dem Vermögen gehörte ursprünglich auch die Hilfe des Klosters Falkenhagen im Lippe'schen. Als das Aufhebungsbreve des Jesuitenordens in Lippe bekannt wurde, nahm der Graf von Lippe das dortige Vermögen als herrenloses Vermögen in Besitz. Es kam dann zu langen Verhandlungen. Später kam man an der bischöflichen Behörde zu Paderborn zu der Einsicht, es sei besser für die Universität, die Güter in Falkenhagen gegen eine angemessene geistliche Pension an Lippe abzutreten. Das geschah in einem Vergleich von 1794: Falkenhagen wurde vollständig Eigentum des Grafen von Lippe unter der Bedingung, daß er an das katholische Pfarr- und Schulsystem in Falkenhagen jährlich 819 Rtlr., an die Paderborner Universität jährlich 10 000 Rtlr. zahle und die auf dem Kloster haftenden Schulden übernehme. Außerdem besaß das Jesuitenkolleg ein Gut in Nieheim, welches zuerst für 160 Rtlr. in Erbpacht gegeben, später aber wieder eingezogen wurde.

2. Das Vermögen des Hauses Büren stammt von Moritz von Büren, der 1640 in den Jesuitenorden trat und durch Testament vom 21. April 1640 den Jesuitenorden zum Universalerben nach Abzug einiger Legate einsetzte. Zu dem Vermögen gehörte die Herrschaft Büren mit den adeligen Höfen Ringelstein und Volbrexen, die Höfe Keddinghausen und Eickhof, sowie die Dorfschaften Hegensdorf, Siddinghausen, Weine, Weiberg, Barkhausen, Harth und Steinhausen mit vielem Grundbesitz, Präsentationen und Gerechtsamen. Schon zu Lebzeiten des Moritz von Büren, welcher sich mit einigen Jesuiten 1651 in Büren niederließ, waren zwischen ihm und seinen Seitenverwandten v. Schenking, v. Marlsburg und v. Westfalen Streitigkeiten über bedeutende Teile des Besitzes entstanden. Die Streitigkeiten wurden durch Vergleiche beendet.

Nachdem der Jesuitenorden später zu ruhigem und unbeschränktem Besitz der Herrschaft Büren mit allen dazu gehörenden Gütern, Rechten und Gerechtigkeiten, wie solche Moritz von Büren und dessen Vorfahren besessen hatten, gelangt war, errichtete er gemäß dem Testament des Moritz von Büren in Büren ein zum Studium für die jüngeren Ordensglieder aus der ganzen niederrheinischen Ordensprovinz bestimmtes Kollegium und erbaute 1754—1770 die herrliche Kirche. Das Institut für die jüngeren Ordensglieder blieb bis zur Aufhebung des Ordens (1773) bestehen.

Nach Aufhebung des Jesuitenordens wurde in Übereinstimmung mit dem päpstlichen Breve das Vermögen des Jesuitenordens als Schulfonds erklärt und zwar das Paderborner wie das Büren'sche. Aus beiden wurden die Bedürfnisse der Universität bestritten und zwar in Büren durch das von den Erträgen noch übrigbleibende Vermögen.

Die Verwaltung der Exjesuiten-Kommission dauerte bis zum Beginn des neuen Jahrhunderts. Auf Grund des Luneviller Friedens vom 9. Februar 1801 nahm Preußen am 3. August 1802 Besitz von dem Fürstentum Paderborn, durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 wurde dem neuen Landesherrn das Recht eingeräumt, die fürstlichen Domänen, die Güter und Besitzungen der Domkapitel und aller Stifter und Klöster zu säkularisieren. Die Jesuitengüter in Paderborn und Büren waren jedoch davon befreit, sie gehörten zu dem Kirchen- und Schulfonds respektive frommen und milden Zwecken, welche nach § 63 und 68 des Reichsdeputations-Hauptschlusses wie jedes andere Privatvermögen konserviert und jeder Religionspartei nach den Bestimmungen des Westfälischen Friedens zum ungestörten Genusse verbleiben sollten. Die preußische Regierung überzeugte sich hiervon und zog das Vermögen nicht zu den Staatsdomänen ein. Auch das Oberaufsichtsrecht des Bischofs blieb anfänglich unangetastet. Später am 5. April 1804 wurde das Büren'sche Vermögen unter die Aufsicht der Kriegs- und Domänenkammer in Münster gestellt. Im Jahre 1806 hob diese Regierungsbehörde den Haushalt in Büren auf und verpachtete die Oekonomie.

Durch den Frieden von Tilsit am 9. Juli 1807 kam das Fürstentum Paderborn an das neue Königreich Westfalen unter Jérôme. Am 5. Februar 1808 erließ die französische Herrschaft ein Dekret, welches alle Stifter, Abteien, Klöster, Priorate und andere geistliche Stiftungen aller Art unter die Generaldirektion der geistlichen Güterverwaltung stellte. Das spätere Dekret vom 1. Dezember 1810 erklärte sämtliche

jener Staatskontrolle unterworfenen geistlichen Stifter (mit Ausnahme der dem öffentlichen Unterricht ausschließlich gewidmeten und des Stifts Wallerstein) für aufgehoben, vereinigte sie mit den Domänen und unterwarf sie deren Administration. Am 29. Januar 1811 erfolgte die Vollziehung des vorigen Dekrets. Rücksichtlich der Herrschaft Büren (nicht Paderborn) geschah der Vollzug durch ein Spezialdekret desselben Datums. Damit hörte die Wirksamkeit der Exjesuiten-Kommission für das Haus Büren vollständig auf. Die bisher dem Universitätshaus bewilligten Beiträge wurden aber gemäß einer Ordre vom 29. Januar 1811 fortentrichtet.

Nach der Reokkupation des Fürstbistums durch Preußen am 1. November 1813 ließ die preußische Regierung die durch die westfälische Regierung getroffenen Anordnungen weiter fortbestehen, das Büren'sche Vermögen galt als Staatsvermögen.

Die Kirche hat nicht aufgehört, in der Folgezeit das Büren'sche Vermögen als kirchliches zu reklamieren, aber die vielen Reklamationen hatten keinen Erfolg und eine zuletzt gegen den Fiskus vor dem Zivilgerichte angestrengte Klage vom 24. Juni 1852 hatte den Erfolg, daß der preußische Kompetenz-Gerichtshof in Berlin am 11. Februar 1854 den Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig erklärte. Seitdem ist das Haus Büren unbestrittenes Staatsgut.

3. Anders lagen die Verhältnisse für das Paderborner Universitäts-haus. Anfänglich stand auch dieses unter der Verwaltung der Exjesuiten-Kommission und teilte das Schicksal des Büren'schen Fonds. Die 1802 erfolgte Aufhebung des Paderborner Fürstbistums hatte anfänglich keinen Einfluß auf die Verwaltung des Vermögens. Am 5. April 1804 nahm aber die preußische Kriegs- und Domänenkammer in Münster die Aufsicht über die Verwaltung der Paderborner Exjesuiten-Kommission, während die Regierung des Königreiches Westfalen das Vermögen als dem öffentlichen Unterricht weiter ungehindert fortbestehen ließ. Auch dieses anerkannte die preußische Regierung nach der Reokkupation des Fürstentums Paderborn von 1813.

Am 30. April 1815 erschien die Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden, welche in § 15 bestimmte: „Für die Kirchen und Schulsachen besteht im Hauptort der Provinz ein Konsistorium, dessen Präsident der Oberpräsident ist.“ Die Dienstordnung für die Provinzialkonsistorien vom 23. Oktober 1817 verfügte in § 9: „Das Konsistorium hat die Aufsicht auf die Verwaltung des Kirchen- und Schulvermögens.“ Endlich bestimmte eine königliche Kabinetts-Ordre vom 31. Dezember 1825 betreffend Abänderung in der bisherigen Organisation: „Unter Aufhebung der betreffenden Vorschriften von § 9 der erwähnten Instruktion wird hiermit die gesamte Vermögensverwaltung und das Kassen- und Schulwesen der Gymnasien, der gelehrten Schulen und der Schullehrerseminare sowie der mit den vorgenannten Instituten in unmittelbarer Verbindung stehenden Erziehungs- und Unterrichtsanstalten dem Provinzialschulkollegium überwiesen.“

Seit 1825 steht das Paderborner Jesuiten-Vermögen unter der Verwaltung des Provinzialschulkollegiums in Münster, welches in Paderborn einen besonderen Studienfonds-Prokurator anstellt. Dieser Beamte verwaltet unter Oberaufsicht des Provinzial-Schulkollegiums das Vermögen, er besorgt die Einnahmen und Ausgaben nach dem alle drei Jahre aufgestellten Etat und hat jährlich Rechnung zu legen. Die Gebäude und Grundstücke sind im Grundbuche auf den Namen des Studienfonds eingetragen. Die Einkünfte werden zum Unterhalt des Seminars, des Gymnasiums und der philosophisch-theologischen Lehranstalt verwendet.

Neugeregelt wurden die Verhältnisse bei Wiedereröffnung der philosophisch-theologischen Lehranstalt 1886. Nach einer Verfügung des Kultusministers vom 17. Dezember 1886 erhält die Anstalt wie früher aus dem Haus Büren'schen Fonds und aus dem Paderborner Studienfonds die Summe von zusammen 14 850 Mark (12 750 Mark aus dem Paderborner Studienfonds, 2 100 Mark aus dem Büren'schen Fonds). Die Gebäude wurden nach einer Verfügung desselben Ministers vom 23. Oktober 1886 unter das Priesterseminar und die philosophisch-theologische Lehranstalt geteilt.

Auch hier hat das Paderborner Ordinariat ihre Reklamationen nicht unterlassen, aber sie waren erfolglos. Der wichtigste Prozeß war der des Bischofs Conrad Martin. Als Vertreter des bischöflichen Stuhles klagte er am 6. Oktober 1873 gegen den preußischen Fiskus wegen Schließung der Hörsäle der philosophisch-theologischen Lehranstalt. Die Klage wurde darauf gestützt, daß der bischöfliche Stuhl zum wenigsten ein durch Verjährung oder durch Vertrag erworbenes Nutzungsrecht an den Hörsälen habe. Der Oberpräsident erhob vor der Klagebeantwortung am 25. Oktober 1873 den Kompetenzkonflikt. Das Urteil des Kompetenz-Gerichtshofes ging dahin, die Zuständigkeit der Zivilgerichte hier sei unzulässig.

Bei Wiedereröffnung der Lehranstalt wird in einem Schreiben des Kultusministers an Bischof Drobe dem Gedanken Ausdruck gegeben, daß nicht der bischöfliche Stuhl, sondern der Studienfonds Eigentümer des Vermögens sei. Dasselbe geschah in der Vereinbarung zwischen der Staatsverwaltung und dem Bischof Schneider vom 10./12. November 1902. Dem Bischof wurde zur Benutzung der alte und neue Südflügel des Universitätshauses für die Lehranstalt überlassen und ihm zum Ausbau ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung aus dem Bestande des Paderborner Studienfonds ein einmaliger Zuschuß von 30 000 Mark überwiesen. Bischof Schneider anerkannte das Eigentumsrecht des Studienfonds, was bisher von keinem Paderborner Bischof geschehen war!

Somit ist das Büren'sche Vermögen nach staatlichem Recht Staatsvermögen. Träger des Paderborner Vermögens ist der sogenannte Studienfonds als juristische Persönlichkeit aufgefaßt. Anders dagegen ist die Auffassung nach kirchlichem Recht.

#### XI. Verhältnisse seit der Gründung der Universität Bonn (18. Oktober 1818).

Nach Aufhebung des Jesuitenordens 1773 blieb die Universität bestehen. Anders wurde es mit der Gründung der Universität Bonn am 18. Oktober 1818. Zugleich mit dieser Stiftungsurkunde erging eine Kabinetts-Ordre vom selben Datum an die Vorstände der Paderborner Universität folgenden Inhalts: „Die Universität Duisburg und Paderborn wird aufgehoben. In Münster bleibt noch ein theologischer und allgemein wissenschaftlicher Kursus für die künftigen Geistlichen der Münsterschen Diözese.“

Diese Ordre ist, was Paderborn betrifft, in dieser Form nicht ausgeführt worden. Es entstand ein langjähriger Kampf um den weiteren Fortbestand der Universität: Bittschriften, Vorstellungen ergingen an den König, den Minister, den Oberpräsidenten sowohl von Seiten des Bischofs, des Generalvikars, des Domkapitels, der Universität und der Paderborner Bürgerschaft. Während dieser Zeit blieb die Universität in fortwährender Tätigkeit. Allerdings war es die Tätigkeit eines Dahinsterbenden und dem Tod Geweihten. Der König erklärte am 16. April 1836, daß die erlassene Kabinetts-Ordre vom 18. Oktober 1818 „vor der Hand nicht ausgeführt werde“.

Die weiteren Verhandlungen zogen sich hin bis 1844. Das Ergebnis waren die Statuten, welche der Bischof am 28. März, der König am 8. Mai 1844 unterzeichnete. Durch diese Statuten wurde die frühere Universitätsform zerschlagen. Die Anstalt erhielt den Namen Seminarium Theodorianum, bestehend aus einer philosophisch-theologischen Lehranstalt und einem Klerikalseminar. Anstatt von Fakultäten sprach man von einem philosophischen und theologischen Kursus. Der Dekan hieß Präfekt. Überhaupt sollte alles vermieden werden, was an die Universität erinnerte.

Das Gymnasium, dessen Verbindung mit der Universität schon seit 1818 eine lockere war, wurde von der Anstalt jetzt vollständig getrennt und selbständig hingestellt. Auch das Gymnasium erhält Zuschuß aus dem Paderborner Studienfonds.

#### XII. Die Universitätsbibliothek, die Universitäts-(Jesuiten-)Kirche, die Ölgemälde-Sammlung.

1. Zum Vermögen der früheren Universität gehörte eine aus verschiedenen Schenkungen entstandene umfangreiche Bibliothek. Sie ist ebenfalls jetzt Eigentum des Paderborner Studienfonds, und wird vom Gymnasium verwaltet. Der gegenwärtige Besitzstand wird mit Ausschluß der Programme und ähnlicher kleinerer Schriften auf mehr als 30 000 Bände, darunter alte Urkunden und größere Manuskripte sowohl als Xylographen und Inkunabeln, veranschlagt, auf deren Vermehrung jährlich 200 Mark aus dem Paderborner Studienfonds verwendet werden. Die Oberaufsicht über die Bibliothek führt das Provinzialschulkollegium in Münster. Sie steht unter einem vom Gymnasium in Paderborn angestellten Gymnasiallehrer als Bibliothekar. Sie ist zugleich für das Gymnasium und die theologisch-philosophische Lehranstalt zugänglich zur Benutzung. Für die Handschriften hat der Gymnasiallehrer Richter 1896 und 1897 ein Verzeichnis hergestellt in zwei Teilen. Für die Bücher fehlt es aber an einem Katalog. Die Bücher sind in einem prachtvoll hergerichteten Saal aufgestellt. Die philosophisch-theologische Lehranstalt sammelt selbst an einer Bibliothek und hat bereits 150 000 Bände, darunter 500 Inkunabeln zusammengebracht.

2. Auch die Universitäts-(Jesuiten-)Kirche gehörte zum Jesuitenvermögen. Von Krankheit befallen und auf Anrufung des heiligen Franziskus Xaverius geheilt, machte der Fürstbischof Ferdinand II. von Fürstenberg 1665 das Gelübde zu Ehren des Heiligen, mit einem Kostenaufwand von 30 000 Rtlr. dem Jesuitenkolleg eine neue Kirche zu bauen. Der Bau begann 1682. Die feierliche Konsekration fand statt am 14. September 1692 und dauerte die Kirchweihfestlichkeit fast eine Woche.

Fürstbischof Ferdinand erlebte den Tag nicht mehr, da er bereits zehn Monate nach der Grundsteinlegung am 26. Juni 1683 starb.

Bis zur Aufhebung des Jesuitenordens (1773) diente die Kirche ausschließlich den Zwecken des Jesuitenkollegs. Auch von den Katholiken der Stadt wurde sie fleißig besucht, da die Patres eine ausgedehnte seelsorgerliche Praxis betrieben. Mit Aufhebung des Jesuitenordens kamen Kirche und Vermögen unter die Verwaltung der Exjesuiten-Kommission. Das nach vielem Drängen Roms endlich am 29. Oktober 1777 gegründete Priesterseminar erhielt alsdann das Mitbenutzungsrecht nicht nur des Universitätshauses und Jesuitenvermögens, sondern auch der Kirche.

Als 1784 die alte Markkirche, auf dem jetzigen Kettenplatze, wegen Baufälligkeit des Turms abgebrochen werden mußte, wurde die Universitätskirche der Markkirche zur Benutzung überwiesen durch fürstbischöfliches Dekret vom 8. Juli 1784. Die gottesdienstlichen Handlungen, welche früher in der Markkirche gehalten wurden, mußten von 1789 ab in der Universitätskirche gehalten werden „ohne Beminderung deren in der Universitätskirche bisher üblich gewesenen Andachten“ gemäß der Verordnung des Fürstbischofs Friedrich Wilhelm vom 9. Juli 1784.

Seit dieser Zeit teilen sich das Gymnasium, die philosophisch-theologische Lehranstalt, das Priesterseminar und die Markkirchpfarre in die Benutzung der Universitätskirche. Die Rechtsverhältnisse an der Kirche sind ganz eigenartig, wenn man auf die alten Urkunden Bezug nimmt. Auf sie gründete sich das Recht des Markkirchenpfarrers gegen eine Vergütung von 80 Mark an der gemeinsamen Oekonomie des Universitätshauses teilzunehmen, ebenso sein Recht der freien Wohnung in dem Universitätshause, sodann die getrennte Führung zweier Rechnungen, nämlich einer für die Markkirche und einer anderen des Universitätshauses. Der Pfarrer sollte aus den Geistlichen des Universitätshauses genommen werden.

Es gingen dem Fürstbischöflichen Dekret vom 8. Juli 1884 längere Verhandlungen voraus und andere folgten denselben, insbesondere kam es zu mehrfachen Differenzen zwischen den Pfarreingesessenen und der Exjesuiten-Kommission wegen der von den ersteren zu leistenden Beiträge. Der Studienfonds leistet noch heute zum Unterhalt der Kirche jährlich für den Pfarrer 333 Mark, für den Küster 360 Mark, für den Gottesdienst (pro cultu) 450 Mark, für die Unterhaltung der Kirche (pro fabrica) 120 Mark.

Eine Abtretung der Jesuitenkirche an die Markkirche ist in den fürstbischöflichen Urkunden nicht enthalten, sondern nur das Mitbenutzungsrecht durch die Markkirche. Der Fürstbischof erließ das Dekret von 1784 in seiner Eigenschaft als Bischof und Landesfürst. Es steht deshalb der Markkirche ein Mitbenutzungsrecht zu und zwar privatrechtlichen Charakters, welches der Staat ihr nur entziehen kann, wenn er das Odium der Verletzung von Privatrechten auf sich nehmen will. Daß dieses auch Auffassung des Staates ist, ergibt sich daraus, daß der Staat vor längerer Zeit für den Verzicht des Wohnrechtes in dem Universitätshause für den Pfarrer und Küster eine einmalige Abfindungssumme von 5000 Mark zahlte.

3. Ebenso war eine Sammlung wertvoller Ölgemälde Eigentum der Universität. Fürstbischof Ferdinand von Fürstenberg hatte dieselben 1665—1666 durch Fabricius herstellen lassen (Gemälde-Sammlung des Fabrizius). Außer fünf landschaftlichen und acht allegorischen Darstellungen waren es 62 Ölgemälde von den bedeutendsten Städten, Schlössern und Klöstern des Fürstbistums, im Ganzen 75 Ölgemälde. Sie wurden 1803 aus dem bischöflichen Schlosse zu Neuhaus in das Gymnasium geschafft und dort in einem leer stehenden Schulklokale aufgespeichert. Der Rektor magnificus Friedrich Roland erhielt für die Vermögensverwaltung einen Gehilfen in der Person des Gymnasiallehrers Anton Röseler, unter dem die Sammlung achtlos verschleudert wurde. Der Oberpräsident von Kassel, dem Röseler die Bilder zeigte, ließ zwölf der schönsten und wertvollsten 1807 nach Kassel auf Kosten des Schulfonds kommen, dreißig bis vierzig ließ der Unterpräfekt v. Elverfeld zur Ausstattung seines Hofes am Paderborner Domplatz abholen, wieder andere wurden von verschiedenen Bürgern der Stadt in Besitz genommen. Nach der Auflösung des Königreichs Westfalen wurden die oben genannten zwölf Bilder von der hessischen Regierung aus Irrtum anstatt nach Paderborn nach Münster geschickt, wo sie im königlichen Schlosse Platz gefunden haben. Durch die Bemühungen des Lehrers der Trivialschule Brand wurden die übrigen Bilder, soweit es möglich war, auf Anordnung des Oberpräsidenten von Vincke wieder zusammengebracht. Es sind jetzt noch 47, die zum größten Teile vor den Hörsälen der Bischöflichen Akademie und in dem oberen Korridor des alten Südflügels, zum Teil auf der Gymnasial-Bibliothek ihre bleibende Stätte gefunden haben. Röseler, der die gesamte Vermögensverwaltung schlecht führte, wurde 1814 seines Amtes entsetzt (Hense, Jahresbericht S. 7 Anm. 1).

### XIII. Die philosophisch-theologische Lehranstalt von 1844 an.

Die philosophisch-theologische Lehranstalt blieb seit 1844 in unbehinderter Tätigkeit bis zur Kulturkampfzeit. Am 1. Oktober 1873 wurden die Hörsäle der Anstalt durch den preußischen Landrat geschlossen. Der Bischof erhob dagegen gegen die Regierung Klage. Es erging bereits am 5. Oktober 1873 ein Urteil des preußischen Kompetenz-Gerichtshofes dahin, daß das Zivilgericht in dieser Sache unzuständig sei, weil der Staat die Verwaltung des Exjesuitenvermögens habe und nur zufolge des Oberaufsichtsrechts der Fakultät die weitere Benützung der Hörsäle versage. Gegen die Ausübung des Oberaufsichtsrechts seien die Zivilgerichte zur Entscheidung unzuständig. Die Anstalt blieb gleichwohl in Tätigkeit ohne die Hörsäle bis zum Winter-Semester 1875—76, wo ihre weitere Tätigkeit aus Mangel an Zuhörern aufhörte.

Am 21. Mai 1886 erschien das preußische Gesetz, welches die Wiedereröffnung der geschlossenen Anstalt gestattete. Der Kultusminister wandte sich bereits am 25. Mai 1886 an den Paderborner Bischof um seine gefällige Mitwirkung zur Ausführung dieses Gesetzes, die der Bischof gerne zusagte. Es folgten dann weitere Verhandlungen zwischen dem Bischof auf der einen Seite und dem Kultusminister und Oberpräsidenten auf der andern Seite. Der Oberpräsident erklärte vor Wiedereröffnung der Anstalt, die Zahlung der früheren aus dem Büren'schen und dem Paderborner Studienfonds gezahlten Zuschüsse würden der Anstalt nach Wiedereröffnung wiederum gezahlt werden, nämlich 14 850 Mark. Am 4. Februar 1887 erschien eine Bekanntmachung des Kultusministers folgenden Inhalts: „Auf Grund des Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 mache ich hierdurch bekannt, daß die philosophisch-theologische Lehranstalt zu Paderborn zur wissenschaftlichen Vorbereitung der Geistlichen geeignet ist.“ Die förmliche Wiedereröffnung erfolgte am 5. Mai 1887. Die erste Immatrikulation zählte 51 Studenten (Siehe oben Seite 15).

Noch mag erwähnt werden, daß der früher an der Anstalt als Professor angestellte Dr. Franz Schulte, dann am 7. Juni 1889 Generalvikar, den Versuch machte, anstatt der bisherigen Professoren die Dominikaner nach Paderborn an die Anstalt zu berufen. Dieser Plan des an Morphiumsucht leidenden Mannes wurde durch seinen im Juni 1891 erfolgten Tod, wie auch manche anderen Pläne glücklicher Weise vereitelt!

Aus Anlaß des dreihundertjährigen Bestehens der Anstalt bestimmte Bischof Dr. Jos. Schulte mit Genehmigung des Kultusministers, daß die Anstalt seit dem 16. März 1917 die Bezeichnung führt: „Bischöfliche philosophisch-theologische Akademie.“ An der Spitze steht nunmehr ein Rektor, an beiden Fakultäten je ein Dekan (Paderborner amtliches Kirchenblatt 1917 Seite 55).

Die frühere Paderborner Universität lebt in der bischöflichen Akademie weiter fort, letztere ist die Nachfolgerin der Universität. Ein angesehenes Professoren-Kollegium, die prächtigen Unterkunftsräume, die Bibliothek mit 150 000 Bänden, darunter 500 Inkunabeln, und über 200 Studenten stellen keine geringe geistige Macht dar und dienen der Wissenschaft mindestens ebenso erfolgreich wie die einstige Universität des Fürstbischofs Theodor von Fürstenberg. Dazu kommt noch, daß die Professoren seit Jahren eine Zeitschrift herausgeben: „Theologie und Glaube“ (21. Jahrgang), die durch ihre gediegenen Abhandlungen hohes Ansehen genießt.

#### Druckherausgabe der Matrikel.

Die nachstehende Druckveröffentlichung der Paderborner Universitäts-Matrikel wird zwei Bände umfassen. Der erste Band gibt die Namen der immatrikulierten Studenten und der Universitätsprofessoren wieder, der zweite Band bringt biographische Notizen über beiden Personenklassen nebst einem Anhang von Stammbäumen und berühmten Personen des Paderborner und westfälischen Landes. Die Immatrikulation der Studenten geschah in der ältesten Matrikel durch Selbsteintragung, die Immatrikulation der Professoren durch Eintragung eines Paters aus dem Kollegium.

Die Immatrikulation war eine unvollständige, es gilt das namentlich für die Universitätsprofessoren. Daher gebe ich in betreff der letzteren aus den Aufzeichnungen der Jesuiten, aus den acta facult. theol. Pa. 126 der Bibliotheca Theodoriana die Namen der Theologieprofessoren, ferner aus den Ephemerides facult. philos. Pa. 128 der Bibl. Theod. die Namen der Philosophieprofessoren wieder. Bei beiden ist ihr Fach und ihre sonstige Stellung vermerkt. Ebenso gebe ich aus Pa. 128 der Bibl. Theod. ein Verzeichnis über die Rectores magnifici und die Kanzler der Universität nach den vielfach unvollständigen Aufzeichnungen.

Auf diese Teile folgt die zweite Matrikel oder das Album facultatis theologicae Paderbornae von 1808 bis zirka 1844. Es handelt sich hier weniger

um eine eigentliche Matrikel als vielmehr um ein Verzeichnis der Alumnen des Paderborner Priesterseminars. Dasselbe ist aber unvollständig wie ein Vergleich der Verzeichnisse der Priesterseminar-Alumnen bei Bieling, Chronik des bischöflichen Priesterseminars zu Paderborn (1877) Seite 77—122 und bei Schaefers, Geschichte des Bischöflichen Priesterseminars zu Paderborn (1902) Seite 241—66 ergeben.

Der zweite Band meiner Arbeit bringt biographische Notizen zuerst über das spätere Leben der immatrikulierten Studenten, dann über die Universitätsprofessoren und die Theologen der zweiten Matrikel. Als Schluß folgt der Anhang von Stammbäumen berühmter Personen des Paderborner und Westfälischen Landes.

Die Urkunden des 1. Bandes sind nach den Originalien wiedergegeben und nur offensichtliche Fehler verbessert. Meine Zutaten bestehen darin, daß die Immatrikulations-Daten gesperrt gedruckt sind und daß die einzelnen Namen (je fünf) der Raumersparnis wegen numeriert sind. Meine sonstigen Zutaten sind in [ ] eingesetzt.